

II-5546 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2797/J

1988 -10- 19

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Freunde
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Betz 2)

Am 5. 10. 1987 richtet der Fragesteller eine Anfrage an den Bundesminister für Inneres betreffend einen Vorfall in Phyra bei St. Pölten auf dem dortigen Gendamarieposten-Kommando (974/J). Der Bundesminister für Inneres gab in seiner Anfragebeantwortung 872/AB vom 25. 11. 1987 bekannt, daß er Teile dieser Anfrage noch nicht beantworten könne, da das gerichtliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Im Mai 1988 bestätigte das Oberlandesgericht Wien das erstinstanzliche Urteil des Kreisgerichtes St. Pölten, mit welchem der Gendamarieposten-Kommandant von Phyra wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war.

Dem Fall lag folgende Begebenheit zugrunde:

Im Jänner 1987 war auf dem Gendamarieposten Phyra bei St. Pölten der 21jährige Hilfsarbeiter Andreas Betz vom dortigen Gendamarieposten-Kommandanten mißhandelt worden. Während des Verfahrens gegen den Gendamariebeamten erschienen mehrere Berichte in den niederösterreichischen Nachrichten (NÖN), in denen auch Strafregisterdaten veröffentlicht wurden, die an sich der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein sollten. Der Journalist der NÖN wurde in diesem Zusammenhang beim österreichischen Presserat angezeigt, welcher im Juli 1988 feststellte, daß der Journalist die Berufspflicht der Presse verletzt habe.

In der Folge wurde Anzeige gegen den Gendamarieposten-Kommandanten sowie gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) erstattet. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat mit Schreiben vom 22. 8. 1988, AZ 7(4) St 1123/88, den Anzeiger von der Zurücklegung der Strafanzeige benachrichtigt.

Bemerkenswert aus der Sicht der Sicherheitsverwaltung ist in diesem Zusammenhang unter anderem der mediale Begleitschutz für den nunmehr rechtskräftig verurteilten Beamten. Der Journalist der Niederösterreichischen Nachrichten hatte in seinen Beiträgen Strafregisterdaten verwendet, deren Herkunft unerklärt blieb. Der Verdacht, der mit dem beschuldigten Beamten befreundete Journalist habe die Strafregisterdaten aus dem Dunstkreis des Gendamariepostens Phyra bei St. Pölten erhalten, konnte nicht erhärtet werden.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- a) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen aus der rechtskräftigen Verurteilung des betreffenden Gendamarieposten-Kommandanten wegen Körperverletzung wurden getroffen?
- b) Wie viele Beschwerden und disziplinarrechtliche Verfahren hat es gegen diesen Beamten bereits gegeben?
- c) Welche Beamten haben für die Staatsanwaltschaft St. Pölten Erhebungstätigkeiten hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Amtsgeheimnisses geleistet?
- d) Falls diese Erhebungstätigkeit durch Beamte desselben Gendamariepostenkommandos durchgeführt worden sind: Welche Erfolgsaussichten sind Ihrer Auffassung nach bei Identität zwischen Verdächtigen und Ermittlern gegeben?
- e) In vielen Fällen erweist sich nach der Verurteilung von Sicherheitsbeamten, daß die Disziplinarcommissionen keine oder nur völlig unzureichende dienstrechtliche Konsequenzen aus diesen Urteilen ziehen. Woran liegt das Ihrer Meinung nach?
- f) Halten Sie in diesem Zusammenhang eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für das Disziplinarverfahren für notwendig?